

## Antrag

der Fraktion der DVU

### **Schutz der deutschen Sprache durch das Grundgesetz**

**Bundratsinitiative zur Änderung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28.08.2006 (BGBl. I S. 2034) – GG**

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, sich mit den Landesregierungen der anderen Bundesländer auf eine Bundratsinitiative an den Deutschen Bundestag zu verständigen, deren Ziel es sein soll, dass Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland wie folgt zu ändern:

Nach Artikel 19 GG wird folgender Artikel 19 a GG neu eingefügt:

„Die deutsche Sprache ist, unbeschadet der den sprachlichen Minderheiten bundes- oder landesrechtlich eingeräumten Rechte die Sprache der Bundesrepublik Deutschland. Die Bewahrung und Förderung der deutschen Sprache im öffentlichen Leben und ihre Vermittlung in den Schulen ist besondere Aufgabe des Staates.“

#### Begründung:

Seit Jahrzehnten findet in der Bundesrepublik Deutschland ein - mehr oder weniger schleichender – Prozess der Beschädigung bzw. Entwertung der deutschen Sprache statt, insbesondere in Form der Substitution deutscher Vokabeln durch - zumeist aus dem englischen bzw. angloamerikanischen Sprachraum stammende – Modewörter.

Aber auch als Wissenschaftssprache ist Deutsch fast vollständig zugunsten der englischen Sprache in den Hintergrund getreten, wie auch in Teilen der Wirtschaft. Auf dem Gebiet der Europäischen Union spielt Deutsch als Verwaltungssprache nach wie vor nur eine Nebenrolle, obwohl mehr Europäer Deutsch sprechen als etwa Englisch oder Französisch.

Datum des Eingangs: 17.03.2009 / Ausgegeben: 18.03.2009

Besonders im kulturellen Bereich findet seit langem eine beispielelose Erosion bzw. Verdrängung der deutschen Sprache, insbesondere durch Anglizismen, statt, und eine Lawine von englischen oder pseudoenglischen Wörtern überrollt unsere Sprache in den Druckmedien, in Filmen, Funk und Fernsehen.

Dem Sprachschutz ist daher zukünftig durch den Staat besondere Geltung zuzumessen. Diese Aufgabe kann nicht regional bzw. in einzelnen Bundesländern – isoliert – bewältigt werden, sondern es muss insoweit ein bundesweiter Konsens hergestellt werden, dass die deutsche Sprache auf allen Gebieten bewahrt und gefördert wird.

Dabei reicht es nicht aus, sich auf die Einhaltung des gewohnheitsrechtlichen Grundsatzes zu beschränken, dass öffentliche und private Verlautbarungen, wenn nicht vertraglich oder gesetzlich etwas anderes bestimmt ist, nur in deutscher Sprache rechtliche Wirkung entfalten, oder auf die bloße Einhaltung der Vorschriften des § 184 GVG bzw. § 23 VerwVfG, weil sich diese Grundsätze bzw. Normen lediglich auf den Bereich des Rechts bzw. auf den – rechtlichen - Umgang des Bürgers mit Gerichten oder Behörden beziehen, die überwiegende Verwendung der Muttersprache im Alltag – sei es z.B. in der Kultur, der Wirtschaft oder in der Wissenschaft – aber unberührt lassen.

Dementsprechend – in den Bereichen der Verwendung von Muttersprache im täglichen Leben gerade auch außerhalb formal-rechtlicher Beziehungen zwischen den Bürgerinnen und Bürgern - stellen nahezu alle Nachbarstaaten der Bundesrepublik Deutschland ihre Landessprache unter den besonderen Schutz ihrer Verfassung, wie zum Beispiel in Artikel 2 der französischen Verfassung oder in Artikel 8 der österreichischen Bundesverfassung.

Nur durch die verfassungsrechtliche Verankerung des Sprachschutzes kann die rechtliche Grundlage geschaffen werden, um normativ – auch unterhalb der Verfassungsebene - sicherzustellen, dass die deutsche Sprache auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland immer und überall verwendet werden darf und nicht durch eine andere Sprache bzw. durch – die deutschen Vokabeln verunstaltende bzw. aus anderen Sprachen abgeleitete - Modewörter verdrängt oder entwertet wird.

Davon unangetastet bleibt – wie sich aus der Formulierung des neu einzufügenden Artikels 19 a Grundgesetz ausdrücklich ergibt - der Minderheitenschutz, insbesondere im Hinblick auf die Bewahrung und Förderung der Sprachen nationaler Minderheiten in Deutschland, wie er zum Beispiel in Artikel 25 Absatz 3 der Verfassung des Landes Brandenburg bzw. in § 8 des Sorben(Wenden)-Gesetzes i.V.m. Artikel 25 Absatz 5 Satz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg zum Ausdruck kommt.

Angesichts völlig neuer Fragestellungen im modernen Staat besteht Sprachschutz auch nicht in der Abwehr von gängigen Fremdwörtern, insbesondere nicht von Fremdwörtern, die – teilweise seit vielen hundert Jahren – Bestandteil unserer Sprache geworden sind, schon gar nicht, was den Bereich der – weitgehend dem Lateinischen oder dem Griechischen entstammenden – Fachwortlexikografie betrifft, sondern in der Sicherung der allgemeinen Verständlichkeit der Muttersprache in seiner alltäglichen Anwendung im Bereich der gesellschaftlichen Kommunikation.

Im Hinblick auf die erschreckenden Ausmaße der Degeneration der Sprache gerade auf der Ebene des täglichen kommunikativen Umganges zwischen Kindern und jungen Menschen, unterstützt durch eine exponentielle – vor allem durch die Medien betriebene – Verbreitung eines sogenannten „Imponier- und Mode-Wortschatzes“ ist ein – zugunsten der heranwachsenden Generation wie zukünftiger Generationen - nachhaltiger Schutz der Muttersprache durch das Grundgesetz dringend erforderlich.

Für die Fraktion der DVU

Liane Hesselbarth  
Fraktionsvorsitzende